

Sitzung vom 31. März 2015

Beschl. Nr. 2015-68

B2.3.1 Allgemeine und komplexe Akten, Grundsätze, Verfahren
Interpellation Stalder Transportunternehmung AG

Ausgangslage

Am 26. Dezember 2013 stürzte die aus Betonelementen bestehende Einfriedungsmauer des Materiallagers der Stalder Transportunternehmung AG auf die Zufahrtsstrasse der Sportanlage Tüfi. Ursache war ein hinter der Mauer aufgeschütteter Kieshaufen. Aufgrund anhaltender Niederschläge verstärkte der durchnässte Kies den Druck auf die Einfriedungsmauer, bis die Betonelemente der Mauer schliesslich kippten. Personen kamen dabei keine zu Schaden.

Bezugnehmend auf den Mauereinsturz reichten Marianne Oswald und Ueli Gräflein am 4. Dezember 2014 beim Stadtrat eine Interpellation zum Areal der Stalder Transportunternehmung AG ein. Darin wird zudem beanstandet, dass das Areal zu stetigen Klagen von Anwohnenden führt, u. a. wegen grosser Staubentwicklung und unangepasster Geschwindigkeiten von das Areal anfahrenden Lastwagen.

Für die Beantwortung aller mit der Interpellation gestellter Fragen reichte die Frist von zwei Monaten nicht aus. Auf Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat, gestützt auf Art. 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, stimmte dieser einer Fristverlängerung um zwei Monate bis am 4. April 2015 zu.

Beantwortung der Fragen

1. Was ergab die polizeiliche Untersuchung des Vorfalles vom 26. Dezember 2013 und was für Konsequenzen hatten sie für die Stalder Transportunternehmung AG?

Die Polizei hat den Fall der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis übergeben, welche eine Strafuntersuchung durchgeführt und abgeschlossen hat. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bekannt, kann jedoch aus Datenschutzgründen nicht öffentlich bekannt gegeben werden.

2. Hat der Stadtrat Massnahmen angeordnet, um ein erneutes Kippen der Mauer und somit ein mögliches Unglück zu verhindern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Einfriedungsmauer entlang der Zufahrtsstrasse wurde wieder aufgebaut. Mit Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes vom 25. März 2014 wurde der Stalder Transportunternehmung AG eröffnet, auch die Einfriedungsmauer zur östlichen Waldgrenze ausreichend zu sichern. Im selben Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass Bauten und Anlagen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen müssen und weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden dürfen (§ 239 Abs. 1 PBG). An der Begehung vom 6. Februar 2015 konnte optisch und gemäss den Ausführungen des Vertreters der Stalder Transportunternehmung AG die ordnungsgemässe Ausführung der Einfriedungsmauer entlang der

Zufahrtsstrasse festgestellt werden. Diejenige zur östlichen Waldgrenze entspricht jedoch nicht dem rechtmässigen Zustand. Der Zugang dazu wurde bis auf weiteres abgesperrt.

3. Wurden der Stalder Transportunternehmung AG Sonderbewilligungen erteilt, um das Areal für ihre Zwecke nutzen zu können? Wenn ja, warum und welche?

Antwort: Mit Baubewilligung vom 14. Mai 2009 wurde der Stalder Transportunternehmung AG die Bewilligung zur Erweiterung des bestehenden, in der Gewerbezone 1 (G1) liegenden Betriebes erteilt. Die von dieser Erweiterung betroffenen Flächen befinden sich in der Zone G1 und teilweise in der Zone für öffentliche Bauten (Oe). Die Beanspruchung einer Fläche in der Zone Oe für die Nutzung als Materiallager konnte erteilt werden, weil die Stalder Transportunternehmung AG vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2015 für das Abfallwesen der Stadt Adliswil zuständig zeichnet und somit eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Im Gegenzug konnte der Weiterbestand der städtischen Skateanlage (736 m²) auf dem privaten, in der Zone G1 liegenden Grundstück Kat.-Nr. 7405 sichergestellt werden. Die Stadt Adliswil hat dazu mit der Stalder Transportunternehmung AG einen Untermietvertrag für die Zeit zwischen 2009 bis 2018 abgeschlossen, mit optionaler Verlängerung um fünf Jahre.

4. Hat der Stadtrat Massnahmen getroffen, um das Problem der störenden Lärm- und Staub-Emissionen zu lösen? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Mit Vollzugsverfügung der Baukommission vom 27. Oktober 2011 wurde die Stalder Transportunternehmung AG nach Eingang von Lärmklagen aufgefordert, die nicht bewilligten Betriebe eines Zwischenlagers für mineralische Abfälle sowie von Brecheranlagen und Förderbänder einzustellen. Zudem wurde verfügt, dass das Zwischenlager für mineralische Abfälle innert 30 Tagen zu entfernen ist und das Zuführen von entsprechenden Materialien wurde verboten. Weiter wurde festgehalten, dass es der Stalder Transportunternehmung AG offen stehe, ein entsprechendes Baugesuch einzureichen.

Gegen die Vollzugsverfügung hat die Stalder Transportunternehmung AG Rekurs erhoben. Mit Zwischenentscheid vom 22. Dezember 2011 hat das Baurekursgericht die Vollzugsverfügung bestätigt und zusätzlich eine Analyse betreffend der Umweltgefährdung des Zwischenlagers für mineralische Abfälle gefordert. Die Überprüfung der Analyse durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat ergeben, dass keine direkte Gefährdung der Umwelt durch das Zwischenlager bestand (siehe auch Antwort zu Frage 6). In der Folge wies das Baurekursgericht den Rekurs am 6. März 2012 vollumfänglich ab, wogegen die Stalder Transportunternehmung AG beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhob. Am 15. Dezember 2014 wurde der Rekurs nach erfolgtem Rückzug abgeschrieben. Die nicht bewilligten Betriebe eines Zwischenlagers für mineralische Abfälle sowie von Brecheranlagen wurden zwischenzeitlich eingestellt.

5. Hat die Stalder Transportunternehmung AG an ihrem alten Standort Altlasten hinterlassen? War eine Bodensanierung nötig?

Der zuständigen Behörde am ehemaligen Standort der Stalder Transportunternehmung AG sind keine Altlasten bekannt. Auch der Kataster der belasteten Standorte (KdS) des Kantons Zürich weist keine Einträge auf.

6. Entspricht das von der Stalder Transportunternehmung AG gelagerte Material generell den Vorschriften? Entstehen für Boden und Gewässer keine zusätzlichen Altlasten? Von wem und wie werden die gelagerten Materialien bezüglich der Umweltverträglichkeit kontrolliert?

Uns vorliegende Angaben vom 22. Dezember 2008 zeigen auf, dass sich das bewilligte Zwischenlager auf Materialien wie Kies und unbelasteten Aushub beschränkt, allenfalls Recycling-Kies. Die in den Jahren 2010 / 2011 gelagerten mineralischen Abfälle waren von der Baubewilligung vom 14. Mai 2009 nicht erfasst. Gemäss Schreiben des kantonalen AWEL vom 16. Februar 2012 hat die Überprüfung der Analyse ergeben, dass keine direkte Gefährdung der Umwelt bestand, jedoch im Sinne der Vorsorge die Entfernung des Zwischenlagers für mineralische Abfälle erforderlich sei.

Das Zwischenlager für mineralische Abfälle wurde im Juni / Juli 2012 entfernt und das verlangte Entwässerungssystem erstellt.

7. Wurden der Bodenaufbau und die Belags-Konstruktion im Bereich der Abgrabungen (z.T. über drei Höhenmeter) bei der Erweiterung der gewerblichen Nutzung auf öffentlichem Grund (Oe) ordnungsgemäss abgenommen und auch vom AWEL geprüft?

An der Begehung vom 6. Februar 2015 mit Vertretern der Stalder Transportunternehmung AG konnte die ordnungsgemässe Ausführung der Versiegelung der Bodenfläche im Bereich des Materiallagers festgestellt werden. Gemäss Auskunft der Sektionen Altlasten und Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge vom 16. Februar 2015 ist das Bauvorhaben für das AWEL nicht relevant. Der Betrieb wurde am 15. Oktober 2014 im Rahmen der Branchenlösung für das Auto- und Transportgewerbe durch das Umweltinspektorat des Autogewerbeverbands der Schweiz (AGVS) überprüft. Durch eine zur privaten Kontrolle gemäss §§ 4 bis 7 Besondere Bauverordnung I (BBV I) befugten Person wurde der vorschriftsgemässe Betrieb betreffend Entwässerung, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten und Lackiererei Abfälle bestätigt.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung sowie Art. 87 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

- 1 Die Interpellation vom 4. Dezember 2014 zum Areal der Stalder Transportunternehmung AG von Marianne Oswald und Ueli Gräflein wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Ressortvorsteher Bau und Planung
- 3.3 Ressortleiter Bau und Planung

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin